

576. Vormundschaft. Mit Schreiben vom 7. März 1901 rekurriert Jakob Hoffstetter von Birmensdorf, wohnhaft in Thalweil, gegen einen Beschluß des Bezirksrates Zürich betreffend Abweisung des Gesuches um Aufhebung der über ihn (Hoffstetter) verhängten Vormundschaft. Hoffstetter leidet laut bezirksärztlichem Gutachten an beginnender dementia senilis. Refurrent behauptet zwar, nicht geisteskrank zu sein, daß dies aber doch der Fall ist, geht daraus hervor, daß Hoffstetter mit seinen durch eine Drittperson besorgten Schreibereien nicht nur an die zuständigen Amtsstellen, sondern auch an den Kantonsrat und schweiz. Bundesrat gelangt ist, welcher letztere ihn wegen Nichtzuständigkeit abwies. In seinem Beschlusse bemerkt der Bezirksrat Zürich, daß die wiederholten Eingaben Hoffstetters nicht dessen eigenem Antriebe allein, sondern in der Hauptsache der Inspiration von Drittpersonen, die den alten Mann wolgerne „über den Löffel halbiren“ möchten, ihre Entstehung verdanken, liege auf der Hand, und müßten weitere trölerhafte Eingaben in Zukunft unbeachtet bleiben.

Gestützt auf die Berichterstattung des Bezirksrates und nach Einsichtnahme eines Antrages der Justiz- und Polizeidirektion beschließt der Regierungsrat:

- I. Der Refurs des Jakob Hoffstetter wird abgewiesen.
- II. Auffällige weitere Eingaben des Hoffstetter wären einfach ad acta zu legen.

III. Die Kosten, bestehend in 3 Fr. Staats-, 2 Fr. Kanzlei-, den Ausfertigungs- und Stempelgebühren sind aus dem Vermögen des Refurrenten zu bezahlen.

IV. Mitteilung: a) an den Refurrenten unter Rücksendung der eingelegten Akten; b) an den Bezirksrat Zürich; c) an das Waisenamt Birmensdorf; d) an Herrn Otto Mahler, Vormund des Hofstetter, unter Bezug der Kosten und e) an die Justiz- und Polizeidirektion.
